

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1960	Nummer 133
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	12. 12. 1960	RdErl. d. Innenministers Reisekosten der vermessungstechnischen Beamten im Vorbereitungsdienst nach Nr. 3 und 22 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz (PrBesBl. 1942 S. 291)	3087
20323	8. 12. 1960	RdErl. d. Finanzministers Versorgung nach dem Landesbeamtengesetz; hier: Einkommen eines Versorgungsberechtigten aus einer Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften	3087
2184	13. 12. 1960	RdErl. d. Innenministers Genehmigung von Blindenkonzerten	3087
2371	8. 12. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau	
23725		Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: a) Wohnungsbau für „Junge Familie“ b) Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“	3088
763	1. 12. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Aufsichtsrechtliche Behandlung betrieblicher Unterstützungseinrichtungen (Skrodzki-Kassen)	3091
923	2. 12. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Erhebung von Verwaltungsgebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs	3093
9513	28. 11. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Richtlinien über Ausnahmen nach § 10 der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen	3107

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
8. 12. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung Zentralwohlfahrtsstelle der Juden
12. 12. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlungen und Lotterien
	Personalveränderung
Innenminister, Finanzminister	
1. 12. 1960	Gem. RdErl. — Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschalbeträge) der Bundesbahn und Bundespost für das Rechnungsjahr 1961
	3111/12

I.

203205

Reisekosten der vermessungstechnischen Beamten im Vorbereitungsdienst nach Nr. 3 und 22 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz

(PrBesBl. 1942 S. 291)

RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1960 —
I F 1 23 — 39.10

Der vierte Absatz wird durch folgende Fassung ersetzt:

Regierungsvermessungsreferendaren, die an den für sie eingerichteten Arbeitsgemeinschaften teilnehmen, werden die Fahrkosten einschließlich Zu- und Abgang erstattet.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1953 — I 23 — 28
Nr. 1375 52 (SMBL. NW. 203205).

— MBl. NW. 1960 S. 3087.

1. Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

4. Für die Genehmigung von Blindenkonzerten sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig (§ 1 Buchst. c der VO. zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 i. d. F. der AndVO. v. 26. Oktober 1954 — GS. NW. S. 419 —).

2. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Der Antrag ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. In Landkreisen legt die örtliche Ordnungsbehörde den Antrag mit ihrer Stellungnahme und einer Bestätigung der Anzahl der in dem Konzertraum vorhandenen Sitzplätze der Genehmigungsbehörde vor.

3. In Nr. 7 treten an Stelle des Wortes „Gemeindebehörde“ die Worte „örtlichen Ordnungsbehörde“.

4. In Nr. 10 treten an die Stelle des Wortes „Gemeindeverwaltung“ die Worte „örtlichen Ordnungsbehörde“.

— MBl. NW. 1960 S. 3087.

20323

**Versorgung nach dem Landesbeamtengesetz;
hier: Einkommen eines Versorgungsberechtigten
aus einer Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften**

RdErl. d. Finanzministers — B 3040—5069 IV 60
v. 8. 12. 1960

Nach §§ 165, 167 des Landesbeamtengesetzes ruhen die Versorgungsbezüge ganz oder zum Teil, wenn ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen oder eine neue Versorgung bezieht. Dabei ist als Verwendung im öffentlichen Dienst jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anzusehen (§ 165 Abs. 5 LBG).

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind bisher in ständiger Verwaltungsübung als Körperschaften des öffentlichen Rechts behandelt worden; eine Tätigkeit bei ihnen führt daher zu einer Anwendung der Ruhensvorschriften.

Nunmehr hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 14. 6. 1960 (vgl. „Der öffentliche Dienst“ 1960, S. 171) entschieden, daß die Tätigkeit im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften keine Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften des Beamtenrechts darstellt. Diese Feststellung beruht auf der Erwägung, daß trotz Artikel 140 GG die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nach den herrschenden staatskirchenrechtlichen Anschauungen nicht in allen Rechtsbeziehungen den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellt werden können und daher keine „echten“ Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften sind.

Ich bitte, im Sinne dieser Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zu verfahren und mit Wirkung vom 1. 9. 1953 ab von einer Ruhensregelung abzusehen, wenn ein Versorgungsberechtigter ein Einkommen oder eine neue Versorgung aus einer Verwendung im Kirchendienst bezieht.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1960 S. 3087.

2184

Genehmigung von Blindenkonzerten

RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1960 —
I C 3 / 24—10.53

Der RdErl. v. 20. 9. 1959 (SMBL. NW. 2184) wird wie folgt geändert:

2371

23725

Förderung des sozialen Wohnungsbaues;

**hier: a) Wohnungsbau für „Junge Familie“
b) Umsetzungsaktion „Besser und schöner
wohnen“**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 12. 1960 —
III A 1 — 4.02 Tgb. Nr. 1975 60

Mit dem RdErl. v. 17. 8. 1960 hatte ich Ihnen die Bundesrichtlinien v. 15. Juni 1960 übersandt, die nach einem Schreiben d. Bundesministers für Wohnungsbau v. 9. 11. 1960 — II A 2 — 2390 70 60 — und der dem Schreiben beigefügten Bekanntmachung einer Änderung der Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen im Rahmen der Förderungsmaßnahmen „Besser und schöner wohnen“ und „Junge Familie“ v. 9. 11. 1960 geändert und ergänzt worden sind. Zu Ihrer Unterrichtung gebe ich hiermit das Schreiben des Bundesministers für Wohnungsbau nebst seinen beiden Anlagen bekannt. Ich bitte, bei der Beratung der Bauwilligen auf die nach den Bundesrichtlinien gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten hinzuweisen und erforderlichenfalls die in Ziff. I Nr. 3 Abs. 3 der Bundesrichtlinien vorgesehene Bescheinigung auf Antrag zu erteilen.

Bezug: RdErl. v. 17. 8. 1960 (MBl. NW. S. 2323 SMBL. NW. 2371).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

Anlage 1

Der Bundesminister
für Wohnungsbau
II A 2—2390 70 60

Bad Godesberg, den 9. November 1960

An die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Herren Minister (Senatoren) der Länder;

nachrichtlich:

An die für die Wohnungswirtschaft zuständigen Herren Minister (Senatoren) der Länder.

Betr.: Förderungsmaßnahme „Besser und schöner wohnen“

Bezug: Mein Schreiben vom 5. Oktober 1960 — II A 2 — 2390 52 60 —

Anl.: — 2 —

Nachdem der Herr Bundesminister der Finanzen der mit meinem obigen Schreiben angekündigten Richtliniänderung zugestimmt hat, habe ich die Richtliniänderung bekanntgemacht. Ich übersende Ihnen einen Abdruck der Bekanntmachung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der mit der Wohnungsbauförderung befaßten Behörden und Stellen Ihres Landes.

- Die Änderung gilt praktisch rückwirkend ab 1. Juli 1960. Für die Fälle, in denen Zinsverbilligungsanträge in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1960 und der Veröffentlichung der beiliegenden Bekanntmachung wegen der Ausnahme der Austauschwohnung von der Wohnraumbewirtschaftung oder wegen des gebietsweisen Abbaues der Wohnraumbewirtschaftung zunächst abgelehnt oder zurückgestellt werden mußten, habe ich mich ausnahmsweise damit einverstanden erklärt, daß die Zinsverbilligung trotz eines inzwischen etwa erfolgten Baubeginns bewilligt wird. Ein Abdruck des betreffenden Rundschreibens an die beteiligten Spaltenverbände bzw. zentralen Kreditinstitute ist beigefügt.

In den mir von einzelnen Ländern zugegangenen Stellungnahmen ist die Frage angesprochen worden, wie die Freimachung tatsächlich gesichert werden soll. Ich hätte keine Bedenken dagegen, daß sich die mit der Aussstellung der Bescheinigungen betraute Behörde im Einzelfall vorbehält nachzuprüfen, ob die Austauschwohnung tatsächlich freigemacht wird.

Wird dem darlehensgewährenden Institut auf Grund einer entsprechenden behördlichen Nachprüfung mitgeteilt oder kommt ihm anderweitig zur Kenntnis, daß die Austauschwohnung tatsächlich nicht freigemacht wird oder zur Unterbringung einer Familie nicht geeignet ist bzw. die freigemachte Notunterkunft wieder für Wohnzwecke genutzt wird, so hat das Institut die Zinszuschüsse nach IV Abs. 2 der Richtlinien zurückzufordern und gegebenenfalls Strafzinsen zu fordern. In solchen Fällen wären die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse nicht erfüllt.

Eine Überprüfung der Neuvermietung der Austauschwohnung soll dagegen nicht vorgenommen werden.

Im Auftrag
Dr. Fiedler

Anlage 2

Bekanntmachung einer Änderung der Richtlinien

für die Zinsverbilligung von Darlehen im Rahmen der Förderungsmaßnahmen „Besser und schöner wohnen“ und „Junge Familie“

vom 9. November 1960

Um die Eigentumsbildung im Wohnungsbau im Rahmen der Förderungsmaßnahme „Besser und schöner wohnen“ auch nach Änderung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes durch das Gesetz über den Abbau der Wohnungswangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) unverändert zu fördern, erhalten die Richtlinien vom 15. Juni 1960 folgende Fassung:

Überschrift:

Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen im Rahmen der Förderungsmaßnahmen „Besser und schöner wohnen“ und „Junge Familie“ vom 15. Juni 1960.

Einleitung, Satz 2:

Mit der Maßnahme „Besser und schöner wohnen“ wird gleichzeitig die Umsetzung, mit der Maßnahme „Junge Familie“ die Wohnungsbeschaffung für junge Familien gefördert.

I. 2. a):

a) Personen, die im Wege der Umsetzung eine zur Unterbringung einer Familie geeignete Austauschwohnung freimachen;

I. 3.:

3. Austauschwohnung

Als Austauschwohnungen kommen in Betracht:

- die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig gewordenen Wohnungen,
- die mit öffentlichen Mitteln (§ 3 des Ersten Wohnungsbau Gesetzes, § 6 des Zweiten Wohnungsbau Gesetzes) geförderten Wohnungen.

Auf die Bereitstellung einer Austauschwohnung kann verzichtet werden zu Gunsten von Personen, die in Lagern, Baracken, Bunkern, Nissenhütten oder ähnlichen, nicht dauernd für Wohnzwecke geeigneten Unterkünften untergebracht sind, wenn diese Unterkünfte nicht wieder für Wohnzwecke benutzt werden.

Der Nachweis, daß eine Austauschwohnung freigemacht wird oder auf die Bereitstellung einer Austauschwohnung verzichtet werden kann, ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Gemeinde bzw. Amtsverwaltung zu erbringen.

I. 4 Abs. 1:

Durch Zinszuschüsse verbilligungsfähig sind Abzahlungsdarlehen von Kreditinstituten (Abschn. III Abs. 1 Satz 1) bis zum Betrage von 4000,— DM. Dieser Betrag ermäßigt sich in den Fällen des Ausbaues oder der Erweiterung eines bestehenden Familienheimes (Ziff. 1 Buchst. c) auf 2500,— DM; das gleiche gilt für Anträge Alleinstehender, zu deren Haushalt Familienangehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbau Gesetzes nicht gehören. Die Darlehen sind längstens in 10 Jahren zu tilgen.

Bad Godesberg, den 9. November 1960

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Lücke

Anlage 3

Der Bundesminister
für Wohnungsbau
II A 2—2390/70/60

Bad Godesberg, den 9. November 1960

An den Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V., Bonn, Buschstraße 32,

Deutschen Genossenschaftsverband (Schulze Delitzsch) e. V., Bonn, Siebengebirgstraße 5

Deutschen Raiffeisenverband e. V., Bonn, Koblenzer Straße 127,

Bundesverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, Stolkgasse 1,

Verband der privaten Bausparkassen, Bonn, Koblenzer Straße 46 a,

Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. — Geschäftsstelle öffentliche Bausparkassen —, Bonn, Buschstraße 32,

Verband öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten e. V., Bonn, Hausdorffstraße 80,

die Deutsche Bau- und Bodenbank A.G., Frankfurt/Main, Marienstraße 1 Taunusanlage;

nachrichtlich:

An die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Düsseldorf, Friedrichstraße 73,

Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt/Main, Taunustor 3,

Industriekreditbank A.G., Düsseldorf, Karl-Theodor-Straße 6.

Betr.: Förderungsmaßnahme „Besser und schöner wohnen“

Bezug: Mein Schreiben vom 21. Juli 1960 — II A 2 — 2390/7/60 —

Anl.: — 1 —

In meinem vorbezeichneten Schreiben hatte ich auf die Auswirkungen des Abbaues der Wohnraumbewirtschaftung auf die Förderungsmaßnahme „Besser und schöner wohnen“ hingewiesen, die sich bei der Anknüpfung an die Freimachung **bewirtschafteter** Wohnungen ergeben. Wie ich der in Abschrift beigefügten Bekanntmachung einer Änderung der Richtlinien zu entnehmen bitte, ist nunmehr die Verkopplung der Zinsverbilligungsmaßnahme mit der Wohnraumbewirtschaftung beseitigt worden. Die Gewährung der Zinsverbilligung ist nach der Richtlinienänderung statt von der Freimachung einer bewirtschafteten Wohnung von der Freimachung einer Alt- oder Sozialwohnung abhängig. An die Stelle der Be-

scheinigung des Wohnungsamtes tritt bei den nicht mehr der Wohnraumbewirtschaftung unterliegenden Alt- und Sozialwohnungen die Bescheinigung der Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung. Soweit das Wohnungamt weiterhin eingeschaltet bleibt, genügt selbstverständlich dessen Bescheinigung. Damit wird die in meinem Schreiben vom 21. Juli 1960 angedeutete Verkleinerung des Kreises der Austauschwohnungen vermieden.

Soweit in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1960 und der Veröffentlichung der beiliegenden Bekanntmachung Zinsverbilligungsanträge zunächst abgelehnt oder zurückgestellt worden sind, weil die bisher geforderte Bescheinigung des Wohnungsamtes lediglich wegen der Ausnahme der Austauschwohnung von der Wohnraumbewirtschaftung oder der gebietsweisen Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung nicht beigebracht werden konnte, bin ich ausnahmsweise damit einverstanden, daß die Zinsverbilligung trotz eines inzwischen etwa erfolgten Baubeginns bewilligt wird. Voraussetzung ist dabei selbstverständlich, daß die nach den neugefaßten Richtlinien erforderliche Bescheinigung der Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung vorgelegt wird und auch die übrigen Bedingungen erfüllt sind. Die Neufassung von I. 4 Abs. 1 der Richtlinien soll lediglich klarstellen, daß der verbilligungsfähige Darlehensbetrag auch beim Bau von eigengenutzten Eigentumswohnungen wie beim Erwerb von Kaufeigentumswohnungen und dem Bau von Eigenheimen gemäß I Ziffer 1 d durch Alleinstehende auf 2500,— DM beschränkt ist.

In den mir von einzelnen Ländern zugegangenen Stellungnahmen ist die Frage angesprochen worden, wie die Freimachung tatsächlich gesichert werden soll. Ich hätte keine Bedenken dagegen, daß sich die mit der Ausstellung der Bescheinigungen betraute Behörde im Einzelfall vorbehält nachzuprüfen, ob die Austauschwohnung tatsächlich freigemacht wird.

Wird dem darlehensgewährenden Institut auf Grund einer entsprechenden behördlichen Nachprüfung mitgeteilt oder kommt ihm anderweitig zur Kenntnis, daß die Austauschwohnung tatsächlich nicht freigemacht wird oder zur Unterbringung einer Familie nicht geeignet ist bzw. die freigemachte Notunterkunft wieder für Wohnzwecke genutzt wird, so hat das Institut die Zinszuschüsse nach IV Abs. 2 der Richtlinien zurückzufordern und gegebenenfalls Strafzinsen zu fordern. In solchen Fällen wären die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse nicht erfüllt.

Eine Überprüfung der Neuvermietung der Austauschwohnung soll dagegen nicht vorgenommen werden.

Ich bitte, die Ihnen angeschlossenen Institute entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

Dr. Fiedler

— MBl. NW. 1960 S. 3088.

763

Aufsichtsrechtliche Behandlung betrieblicher Unterstützungseinrichtungen (Skrodzki-Kassen)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 1. 12. 1960 — II/B 6 190—04—08—85/60

Die Frage der aufsichtsrechtlichen Behandlung betrieblicher Unterstützungskassen ist neuerdings Gegenstand von Erörterungen der Versicherungsaufsichtsbehörden gewesen. Nach dem Ergebnis der Besprechungen soll die seit 1940 geübte Handhabung beibehalten werden, da eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse sowie der Rechts- und Interessenlage nicht eingetreten ist.

1. Über betriebliche Unterstützungseinrichtungen sind daher — nach wie vor — keine Aufsichtsrechte in Anspruch zu nehmen, wenn folgende Merkmale gegeben sind und in der Satzung zum Ausdruck kommen:

- Die Einrichtungen müssen Rechtsfähigkeit besitzen (e. V., GmbH oder Stiftung).

b) Die Einrichtungen müssen betriebsgebunden sein, d. h., sie müssen für Zugehörige oder frühere Zugehörige eines einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mehrerer wirtschaftlich miteinander verbundener Geschäftsbetriebe bestimmt sein.

c) Den Leistungsempfängern dürfen keine Rechtsansprüche gewährt werden.

d) Die Betriebsangehörigen dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Leistungen nicht herangezogen werden.

e) Der soziale Charakter der Einrichtungen muß sichergestellt sein.

f) Die ausschließlich unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte für die Zwecke der Einrichtungen muß gegeben sein.

g) Bei Auflösung der Einrichtungen darf ihr Vermögen nur den Leistungsempfängern zufallen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

Für die Beurteilung ist nicht entscheidend, ob die Gewährung von Leistungen durch die Einrichtungen von dem Vorliegen einer Bedürftigkeit bei den Leistungsempfängern abhängig gemacht wird.

2. Den Unterstützungseinrichtungen ist die Aufnahme folgender Bestimmungen in die Satzung zu empfehlen, damit dem Ausschluß des Rechtsanspruchs gem. Ziff. 1 c) nicht lediglich formale Bedeutung beigemessen wird:

„Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Unterstützungseinrichtung. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Altersrenten, Witwen-, Waisen- und Sterbegeldern und anderen Unterstützungen kann weder ein Rechtsanspruch gegen die Unterstützungseinrichtung noch gegen die Firma begründet werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs.“

Jeder Leistungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß ihm die freiwillige Natur der Leistungen bekannt ist. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Leistungsempfänger mit dem Ausschluß jeden Rechtsanspruchs und der Möglichkeit des Erwerbes von Rechtsansprüchen durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen einverstanden ist.“

Für die in dieser Bestimmung vorgesehene Erklärung der Leistungsempfänger ist folgender Wortlaut zu empfehlen:

„Es ist mir bekannt, daß alle Leistungen aus der Unterstützungseinrichtung der Firma freiwillig gewährt werden. Es ist mir ferner bekannt, daß mir auch durch wiederholte oder regelmäßige laufende Leistungen weder ein Anspruch gegen die Unterstützungseinrichtung noch gegen die Firma erwächst. Mit dieser Regelung bin ich einverstanden.“

3. Entscheidend für die Beurteilung der Aufsichtspflicht ist außer der Regelung in der Satzung die tatsächliche Handhabung der Unterstützungseinrichtungen, die in Abständen von 5 zu 5 Jahren zu überprüfen sind, sofern nicht Tatsachen zur Überprüfung in kürzeren Zeitabständen Anlaß geben sollten. Bei diesen Überprüfungen ist festzustellen, ob die Unterstützungseinrichtungen satzungsgemäß verfahren sind, und insbesondere die Betriebsangehörigen nicht zu Beiträgen und sonstigen Leistungen herangezogen wurden.

4. In Abweichung von meinem Erlaß vom 30. 10. 1958 — II/B 6 190—02—03—29/58 (MBI. NW. S. 2408/SMBI. NW. 763) Abs. A. Ziff. 1 bedarf es künftig eines Berichtes über die Nichtinanspruchnahme von Aufsichtsrechten bei betrieblichen Unterstützungseinrichtungen sowie der Vorlage der Satzung nicht, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1 a)—g) erfüllt sind, bzw. die Einrichtungen nach der Satzung verfahren und somit auch nach ihrer Handhabung als Unterstützungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über

die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) (VAG) anzusehen sind.

5. Gegen beantragte registerliche Eintragungen betrieblicher Unterstützungseinrichtungen sind von den Aufsichtsbehörden bei deren Anhörung nach § 61 BGB keine Bedenken zu erheben, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1 a)—g) gegeben sind, insbesondere aus den Satzungen ausreichend ersichtlich ist, daß die Leistungsempfänger auf die Leistungen keinen Rechtsanspruch haben und die Betriebsangehörigen zu Beitragszahlungen und sonstigen Leistungen nicht herangezogen werden dürfen.

Sofern die einer Unterstützungseinrichtung innerhalb eines Geschäftsjahres zufließenden Mittel den Betrag von DM 50 000.— übersteigen, ist für die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Aufsichtsrechten die Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen, Berlin (BAV) gegeben. In diesem Falle sind sämtliche Vorgänge der Aufsichtsbehörde und der Behörde der Aufsicht über die laufende Verwaltung unverzüglich an mich zur Weiterleitung an das BAV abzugeben.

6. Die nachstehenden Erl. werden aufgehoben:

RdErl. v. 27. 6. 1955 — n. v. — II/B 6 — 190—04—08 I 385/55

RdErl. v. 1. 8. 1955 — n. v. — II B 6 — 190—04—08 I 422/55

RdErl. v. 13. 12. 1956 — n. v. — II B 6 — 190—04—08 I 39/56.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1960 S. 3091.

923

Erhebung von Verwaltungsgebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 2. 12. 1960 — V.A 1 — 09—61 — 87/60

Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb einer Straßenbahn, eines Linienverkehrs und eines Gelegenheitsverkehrs mit Landfahrzeugen werden auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) i. d. F. v. 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21), vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) und vom 22. Juli 1960 (BGBl. I S. 595) erteilt. In § 39 Abs. 1, Ziff. 2 dieses Gesetzes wurde der ehem. Reichsverkehrsminister ermächtigt, Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für behördliche Maßnahmen bei der Genehmigung und Beaufsichtigung der Verkehrsunternehmen zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat der ehem. Reichsverkehrsminister nur durch Erlaß einer „Vorläufigen Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr“ Gebrauch gemacht. Für sonstige behördliche Maßnahmen — insbesondere auch für den Linienverkehr — hat er die landesrechtlichen Gebührenvorschriften unberührt gelassen.

Für Amtshandlungen auf dem Gebiet des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs werden Verwaltungsgebühren z. Z. nach folgenden Rechtsvorschriften erhoben:

1. im **Linienverkehr mit Omnibussen, Oberleitungsbussen und Straßenbahnen** nach dem Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsammel. S. 455) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsgebührenordnung (VGO) i. d. F. d. Bek. v. 19. Mai 1934 (Gesetzsammel. S. 261), Tarif-Nr. 25 u. 49 b.
2. im **Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen, Droschken und Mietwagen-PKW** nach der Vorläufigen Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr vom 27. November 1936 (RGBl. I S. 996).

Soweit die Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr und die Verwaltungsgebührenordnung (VGO) Rahmengebühren vorsehen, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen entsprechend festzusetzen (§ 10 VGO).

Maßgebend für die Gebührenfestsetzung ist danach der Umfang der den Verwaltungsbehörden verursachten Mühe und die Höhe der ihnen erwachsenen Auslagen, soweit diese nicht besonders berechnet werden und das Vermögensinteresse der Beteiligten an der Amtshandlung oder der Bedeutung der Sache für sie. Es ist somit nicht möglich, feste Gebührensätze für jeden einzelnen Verwaltungsakt vorzuschreiben.

Um trotzdem eine möglichst einheitliche Gebührenerhebung in gleich- oder ähnlichgelagerten Fällen zu erreichen, sollen durch die nachstehenden Richtlinien (Anlage) Anhaltspunkte für die Bemessung der Verwaltungsgebühren gegeben werden.

Bei der praktischen Anwendung der Gebührenordnung ist folgendes zu beachten:

Die Aushändigung von Genehmigungsurkunden soll nicht vor der Entrichtung der Verwaltungsgebühr erfolgen. Die Vornahme einer Amtshandlung kann von der vorherigen Gebührenzahlung abhängig gemacht werden (§ 7 VGO). Hieron soll jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Gebühr nicht ordnungsmäßig gezahlt wird oder daß die Einziehung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Bei Ausländern ist die Vornahme der Amtshandlung grundsätzlich von der vorherigen Gebührenzahlung abhängig zu machen.

Ist gegen die Erhebung einer Gebühr ein Rechtsbehelf eingelegt worden, so ist die Einziehung der Gebühr bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verwaltungsverfahrens bzw. eines anschließenden Verwaltungsstreitverfahrens auszusetzen.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage dürfen für die Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen die Genehmigung ablehnenden Bescheid Gebühren nur erhoben werden, wenn eine übergeordnete Behörde über den Widerspruch entschieden hat (§ 8 VGO i. Verb. mit § 68 ff. VwGO).

Die übergeordnete Behörde, die in einem Widerspruchsverfahren tätig wird, ist befugt, die Gebührenentscheidung der nachgeordneten Behörde nachzuprüfen und abzuändern. Sie ist nicht an die Gebührenhöhe gebunden, die von der I. Instanz innerhalb eines Rahmens festgesetzt wurde, wenn sie der Auffassung ist, daß diese der Bestimmung des § 10 VGO nicht hinreichend Rechnung getragen hat.

Die Aufrechterhaltung einer Entscheidung im Sinne des § 8 Abs. 2 VGO ist auch in dem Falle anzunehmen, in dem die vorinstanzliche Entscheidung zwar für zutreffend erachtet, von der weiteren Instanz aber nur deshalb abgeändert wird, weil der Antragsteller inzwischen die für die Ablehnung seines Antrages maßgeblichen Gründe beseitigt hat, z. B., wenn er erst in der weiteren Instanz die noch fehlenden Nachweise, Urkunden u. dgl. vorlegt.

Wird die erstinstanzliche Entscheidung nicht aufrecht erhalten, ist nur die Gebühr für die an sich von der I. Instanz vorzunehmende Amtshandlung zu erheben, auch wenn sie von der übergeordneten Instanz selbst vorgenommen wird.

Ist die Amtshandlung vollendet, so ist die Verwaltungsgebühr fällig, gleichgültig, ob der Antragsteller hieron Gebrauch macht oder nicht (§ 9 VGO).

Entstehen im Zusammenhang mit einer Amtshandlung besonderebare Auslagen, z. B. für eine zur Vorbereitung oder Ausführung der Amtshandlung erforderliche Dienstreise, so sind diese zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist (§ 12 VGO).

Es ist ferner darauf zu achten, daß die gesetzlichen Mindest- und Höchstsätze, die je nach der beantragten Verkehrsart verschieden sind und die jeweils für ein gesamtes Genehmigungsverfahren gelten, nicht überschritten werden.

Werden z. B. in **einem** Genehmigungsverfahren 5 Genehmigungen zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschen erteilt, so darf nach § 2 Abs. 1, Ziff. 1 der „Vorläufigen Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr“ die Verwaltungsgebühr 100,— DM nicht überschreiten. Werden in **einem** Genehmigungsverfahren 10 Genehmigungen zum **Miet- und Ausflugswagenverkehr** mit Omnibussen gleichzeitig erteilt, so ist die nach der Gebührenordnung festgelegte Rahmengebühr durch Addition der Höchstsätze von § 2 Abs. 1, Ziff. 2 und 3 b (300,— + 200,—) auf 500,— DM festzusetzen. Für die Erteilung einer Genehmigung zum **Miet- und Ausflugswagenverkehr** für 9 Kraftomnibusse können somit bei Anwendung

der Richtsätze des anliegenden Gebührenkatalogs [Ifd. Nr. 4, Buchst. a) u. b)] 470,— DM Gebühren erhoben werden.

Die Richtsätze (Anlage) sind ab 2. Januar 1961 anzuwenden.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt der nicht veröffentlichte RdErl. v. 20. 3. 1958 — IV/B 3 — 31—30 — außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten sowie
Verwaltungen der kreisfreien Städte und
Landkreise.

Anlage

Gebührenkatalog (Richtsätze)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1 Straßenbahnen		
	Rechtsgrundlage: Verwaltungsgebührenordnung (VGO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) in Verbindung mit Nr. 25 Gebührentarifs	
a)	* Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb sowie zu einer wesentlichen Änderung der Anlage für die ersten 2 000 000,— DM des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage für die weiteren 3 000 000,— DM für die weiteren 5 000 000,— DM für die weiteren Beträge	$\frac{1}{10}$ v. H. $\frac{1}{20}$ v. H. $\frac{1}{40}$ v. H. $\frac{1}{50}$ v. H.
	Mindestgebühr	DM 20,00
b)	* Feststellung und Prüfung der Pläne für den Bau neuer und die Veränderung bestehender Anlagen	DM 10,00 bis DM 300,00
2 Obuslinien		
	Rechtsgrundlage: Verwaltungsgebührenordnung (VGO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) in Verbindung mit Nr. 49 b des Gebührentarifs, zu b) in Verbindung mit Nr. 25 des Gebührentarifs.	
a)	* Festsetzung der Verwaltungsgebühren entsprechend der Ifd. Nr. 3 des Gebührenkatalogs	
b)	* Für die Feststellung und Prüfung der Pläne für den Bau neuer und die Veränderung bestehender Anlagen	DM 10,00 bis DM 300,00

*) Bei Änderungen von Straß- und Obusanlagen, als Folge von Neuordnungsmaßnahmen, ist eine einheitliche Gebühr von 50,00 DM festzusetzen.

**) Bei Neuerteilung der Genehmigung nach Fristablauf sind die Verwaltungsgebühren in voller Höhe zu erheben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
3 Linienverkehr mit Kraftomnibussen		
Rechtsgrundlage: Verwaltungsgebührenordnung (VGO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 19. Mai 1934 (Gesetzesamml. S. 261) in Verbindung mit Nr. 49 b des Gebührentarifs.		
a)	* Für die Erteilung einer Genehmigung zum Linienverkehr mit Kraftomnibussen bei einer Genehmigungsdauer von 8 Jahren ist eine Grundgebühr von 3,00 DM für jeden angefargenen Streckenkilometer zu erheben. Der Grundgebühr sind für jedes Fahrtenpaar 10% hinzuzurechnen. Bei einer kürzeren Genehmigungsdauer vermindern sich die Verwaltungsgebühren entsprechend.	
	Mindestgebühr	DM 30,00
	Höchstgebühr	DM 300,00
b)	* Bei Kraftomnibussen bis zu 25 Sitzplätzen ist eine Grundgebühr von 2,00 DM je angefarg. Streckenkilometer zu erheben. Weitere Berechnung wie unter a).	
	Mindestgebühr	DM 30,00
	Höchstgebühr	DM 300,00
c)	Für die Erweiterung einer Genehmigung, Berechnung der Verwaltungsgebühren wie unter a) bzw. b).	
	Mindestgebühr	DM 30,00
	Höchstgebühr	DM 300,00
d)	Beim Zusammenschluß mehrerer Linien zu einer durchgehenden Kraftomnibuslinie	DM 30,00
e)	Sonstige wesentliche Änderungen des Unternehmens gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 1 PBefG	DM 30,00
f)	Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen anderen	DM 30,00
g)	Bei Übertragung des Betriebes auf einen anderen	DM 20,00
h)	Bei Ablehnung der Genehmigung	die Hälfte der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
i)	Bei Zurücknahme des Genehmigungsantrages	ein Viertel der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
j)	Bei Berichtigung der Genehmigungsurkunde	DM 5,00

*) Bei Neuerteilung der Genehmigung nach Fristablauf sind die Verwaltungsgebühren in voller Höhe zu erheben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
4 Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen		
	Rechtsgrundlage: Vorläufige Gebührsordnung für den Gelegenheitsverkehr vom 27. 11. 1936 (RGBl. I S. 996).	
a)	* Für die Erteilung einer Genehmigung zum Miet- und Ausflugswagenverkehr (kombiniert) mit Kraftomnibussen bei einer Genehmigungsdauer von 2 Jahren für das erste Fahrzeug	DM 70,00
b)	* Für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	DM 50,00
c)	* In allen anderen Fällen für das erste Fahrzeug **	DM 50,00
d)	* Für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren **	DM 40,00
e)	* Genehmigung für Reisebüros zur Veranstaltung selbständiger Fahrten im Gelegenheitsverkehr mit angemieteten Kraftomnibussen	DM 100,00
f)	* Genehmigung für Omnibusunternehmer zur Veranstaltung selbständiger Fahrten im Gelegenheitsverkehr mit angemieteten Kraftomnibussen	DM 50,00
g)	* Verwendung von Linienfahrzeugen für den Gelegenheitsverkehr (§ 42 DV PBefG) je Fahrzeug	DM 5,00
h)	*** Erweiterung einer Genehmigung (wesentliche Änderung)	DM 30,00
i)	Bei Übertragung der Rechte und Pflichten oder des Betriebes gem. § 5 Abs. 2 PBefG 1. nach Durchführung des Anhörverfahrens 2. ohne Durchführung des Anhörverfahrens	die Hälfte der Richtsätze nach Buchst. a) bis f) ein Viertel der Richtsätze nach Buchst. a) bis f)
j)	Bei Ablehnung der Genehmigung 1. nach Durchführung des Anhörverfahrens 2. ohne vorherige Durchführung des Anhörverfahrens	die Hälfte der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr ein Viertel der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
k)	Bei Zurücknahme des Genehmigungsantrages	ein Viertel der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
l)	Bei Berichtigung der Genehmigungsurkunde	DM 5,00

*) Bei Neuerteilung der Genehmigung nach Fristablauf sind die Verwaltungsgebühren in voller Höhe zu erheben.

**) z. B. nur Ausflugswagenverkehr, nur Mietwagenverkehr, nur Saisongenehmigung, nur Wochenendgenehmigung bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 2 Jahren, bei Omnibussen bis zu 25 Sitzplätzen.

***) z. B. für die Bereithaltung von Ausflugswagen außerhalb des Betriebssitzes, Einrichtung eines zweiten oder weiteren Betriebssitzes, Austausch eines Fahrzeuges gegen ein größeres.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
5 Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken		
	Rechtsgrundlage: Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr vom 27. 11. 1936 (RGBl. I S. 996).	
a)	* Für die Erteilung einer Genehmigung zum Kraftdroschkenverkehr bei einer Genehmigungsdauer von 2 Jahren für das erste Fahrzeug	DM 40,00
b)	* Für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	DM 30,00
c)	* Für die Erteilung einer Genehmigung zum Kraftdroschkenverkehr bei einer Genehmigungsdauer von 1 Jahr für das erste Fahrzeug	DM 20,00
d)	* Für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	DM 15,00
e)	** Erweiterung einer Genehmigung (wesentliche Änderung)	DM 20,00
f)	Bei Übertragung der Rechte und Pflichten oder des Betriebes gem. § 5 Abs. 2 PBefG	
	1. nach Durchführung des Anhörverfahrens	die Hälfte der Richtsätze nach Buchst. a) bis d)
	2. ohne Durchführung des Anhörverfahrens	ein Viertel der Richtsätze nach Buchst. a) bis d)
g)	Bei Ablehnung der Genehmigung	
	1. nach Durchführung des Anhörverfahrens	die Hälfte der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
	2. ohne vorherige Durchführung des Anhörverfahrens	ein Viertel der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
h)	Bei Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen die Genehmigung ablehnenden Bescheid	das 1½fache der von der Vorinstanz festgesetzten Gebühr
i)	Bei Zurücknahme des Genehmigungsantrages	ein Viertel der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
j)	Bei Berichtigung der Genehmigungsurkunde	DM 5,00

*) Bei Neerteilung der Genehmigung nach Fristablauf sind die Verwaltungsgebühren in voller Höhe zu erheben.

**) z. B. Umkreisverweiterung, Austausch eines 4sitzigen Fahrzeuges gegen ein 8sitziges Fahrzeug.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
6 Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen-Pkw		
	Rechtsgrundlage: Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr vom 27. 11. 1936 (RGBl. I S. 996).	
a)	* Für die Erteilung einer Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen-Pkw bei einer Genehmigungsdauer von 2 Jahren für das erste Fahrzeug	DM 40,00
b)	* für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	DM 30,00
c)	* Für die Erteilung einer Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen-Pkw bei einer Genehmigungsdauer von 1 Jahr für das erste Fahrzeug	DM 20,00
d)	* für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	DM 15,00
e)	** Erweiterung einer Genehmigung (wesentliche Änderung)	DM 20,00
f)	Bei Übertragung der Rechte und Pflichten oder des Betriebes gem. § 5 Abs. 2 PBefG	
	1. nach Durchführung des Anhörverfahrens	die Hälfte der Richtsätze nach Buchst. a) bis d)
	2. ohne Durchführung des Anhörverfahrens	ein Viertel der Richtsätze nach Buchst. a) bis d)
g)	Bei Ablehnung der Genehmigung	
	1. nach Durchführung des Anhörverfahrens	die Hälfte der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
	2. ohne vorherige Durchführung des Anhörverfahrens	ein Viertel der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
h)	Bei Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen die Genehmigung ablehnenden Bescheid	das 1½fache der von der Vorinstanz festgesetzten Gebühr
i)	Bei Zurücknahme des Genehmigungsantrages	ein Viertel der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
j)	Bei Berichtigung der Genehmigungsurkunde	DM 5,00

*) Bei Neuerteilung der Genehmigung nach Fristablauf sind die Verwaltungsgebühren in voller Höhe zu erheben.

**) z. B. Umkreiserweiterung, Austausch eines 4sitzigen Fahrzeuges gegen ein 8sitziges Fahrzeug.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
7 Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken und Mietwagen-Pkw (kombiniert)		
	Rechtsgrundlage: Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr vom 27. 11. 1936 (RGBl. I S. 996).	
a)	* Für die Erteilung einer Genehmigung zum Verkehr mit Kraftdroschken und Mietwagen-Pkw bei einer Genehmigungsdauer von 2 Jahren für das erste Fahrzeug	DM 50,00
b)	* für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	DM 40,00
c)	* Für die Erteilung einer Genehmigung zum Verkehr mit Kraftdroschken und Mietwagen-Pkw bei einer Genehmigungsdauer von 1 Jahr für das erste Fahrzeug	DM 30,00
d)	* für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	DM 20,00
e)	** Erweiterung einer Genehmigung (wesentliche Änderung)	DM 20,00
f)	Bei Übertragung der Rechte und Pflichten oder des Betriebes gem. § 5 Abs. 2 PBefG 1. nach Durchführung des Anhörverfahrens 2. ohne Durchführung des Anhörverfahrens	die Hälfte der Richtsätze nach Buchst. a) bis d) ein Viertel der Richtsätze nach Buchst. a) bis d)
g)	Bei Ablehnung der Genehmigung 1. nach Durchführung des Anhörverfahrens 2. ohne vorherige Durchführung des Anhörverfahrens	die Hälfte der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr ein Viertel der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
h)	Bei Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen die Genehmigung ablehnenden Bescheid	das 1½fache der von der Vorinstanz festgesetzten Gebühr
i)	Bei Zurücknahme des Genehmigungsantrages	ein Viertel der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
j)	Bei Berichtigung der Genehmigungsurkunde	DM 5,00

*) Bei Neuerteilung der Genehmigung nach Fristablauf sind die Verwaltungsgebühren in voller Höhe zu erheben.

**) z. B. Umkreiserweiterung, Austausch eines 4sitzigen Fahrzeuges gegen ein 8sitziges Fahrzeug.

9513

Richtlinien über Ausnahmen nach § 10 der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 28. 11. 1960 — IV 1 b — 26 — 01 12 — 84 60

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen v. 28. Mai 1956 — Eignungs-VO — (BGBl. II S. 591) werden folgende neue Richtlinien für die Ausnahmen bei der Besetzung von Seeschiffen aufgestellt:

1. Erstanmusterung von Decksjungen ohne Schulbesuch (§ 3).

Ohne den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines dreimonatigen Lehrgangs an einer staatlich anerkannten Seemannsschule ist, bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, als Decksjunge anzumustern, wer durch eine Bescheinigung der von ihm gewählten Seemannsschule nachweist, daß an dieser Schule kein Ausbildungsort frei und er von dieser Schule für einen Lehrgang vorgemerkt ist, der spätestens 9 Monate nach der Erstanmusterung beginnt. Die Schule stellt diese Bescheinigung sogleich aus, wenn kein Ausbildungsort vorhanden ist.

Dem Bewerber soll, wenn er die Bescheinigung beantragt, die Möglichkeit gegeben werden, den Zeitpunkt für den Beginn des Schuibusches innerhalb der 9 Monate unter Berücksichtigung der den späteren Schulbesuch bestimmenden Gründe zu wählen.

Im Falle des Absatzes 1 ist nur anzumustern, wenn das Heuerverhältnis längstens bis zu dem in der Bescheinigung nach Absatz 1 genannten Zeitpunkt bestreift ist und der Decksjunge sich gegenüber der von ihm gewählten Seemannsschule verpflichtet hat, diesen Zeitpunkt einzuhalten.

Als Jungmann darf nur gemustert werden, wer den erfolgreichen Besuch einer Seemannsschule nachweist.

2. Erstanmusterung ohne Schulbesuch in anderen Fällen (§ 3).

Ohne den Besuch einer Seemannsschule sind anzumustern

- ehemalige Angehörige der Bundesmarine, die an einem mindestens dreimonatigen Gasterlehrgang des Dienstzweiges „Seemannsicher- und Brückendienst“ *) erfolgreich teilgenommen haben;
- ausländische Seeleute mit mindestens dreimonatiger Seefahrtzeit in dem Dienstgrad, den sie erreicht hätten, wenn sie nach den Vorschriften der Eignungs-VO ausgebildet worden wären.

3. Verkürzung der Seefahrtzeiten (§§ 4 und 5)

Die nach den §§ 4 und 5 der Eignungs-VO vorgeschriebenen Seefahrtzeiten als Decksjunge und als Jungmann sind jeweils bis zu drei Monaten zu kürzen, wenn der Kapitän im Einvernehmen mit dem Reeder durch ein Zeugnis bescheinigt, daß der Junggrad vorschriftsmäßig ausgebildet worden ist, nach seinen Leistungen das Ziel des jeweiligen Ausbildungsbuches vorzeitig erreicht hat und nach seiner allgemeinen geistigen und körperlichen Reife die Eignung zum nächsten Dienstgrad besitzt, und wenn die Ausbildungsinstitution für die Handelsschiffahrt die Verkürzung befürwortet.

4. Anrechnung von Seefahrtzeiten in anderen Laufbahnen an Bord von Kauffahrteischiffen (§§ 3—5)

Die Seefahrtzeiten als Junggrade anderer Dienstzweige sind zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu 6 Mo-

*) Bis zum 30. März 1959 lautete die Bezeichnung für den Gasterlehrgang „Fachlehrgang 1 A“ und für den Fachlehrgang 1 „Fachlehrgang 1 B“. Zum Dienstzweig „Seemannsicher- und Brückendienst“ (10.) gehören die Fachrichtungen

Seemannsicherer Dienst: (SE 11);
Nautischer Dienst: (SN 12);
Signaldienst: (SG 13).

naten, anzurechnen. Der erfolgreiche Besuch einer Seemannsschule ist vor der erstmaligen Anmusterung im Decksdienst nachzuweisen.

5. Anrechnung von Fahrzeiten auf anderen Schiffen als auf Kauffahrteischiffen im Sinne der Eignungs-VO (§§ 3—5, 7 und 8)

Für die Anrechnung von Fahrtzeiten, die nicht auf Kauffahrteischiffen im Sinne des § 1 Nr. 2 der Eignungs-VO erworben sind, gelten folgende Ausnahmebestimmungen:

- Die Seefahrtzeiten auf Schiffen, die auf Grund des Fahrerlaubnisscheines der See-Berufsgenossenschaft nur für die Wattfahrt oder beschränkte kleine Küstenfahrt zugelassen sind, sind beim Übergang auf Kauffahrteischiffe zu zwei Dritteln anzurechnen. Die Zulassung zur Matrosenprüfung setzt jedoch eine Seefahrtzeit von mindestens 10 Monaten als Leichtmatrose auf Kauffahrteischiffen oder auf Hochseefischereifahrzeugen voraus. Bei Seefahrtzeiten von weniger als zwei Jahren ist der erfolgreiche Besuch einer Seemannsschule vor der erstmaligen Anmusterung auf einem Kauffahrteischiff nachzuweisen.
- Seefahrtzeiten auf Schiffen der sowjetischen Besatzungszone

Die Seefahrtzeiten auf Schiffen der sowjetischen Besatzungszone sind den Seefahrtzeiten auf Schiffen der Bundesrepublik gleichgestellt.

- Seefahrtzeiten auf ausländischen Kauffahrteischiffen
- Die Seefahrtzeiten auf ausländischen Kauffahrteischiffen sind anzurechnen, wenn der Kapitän Deutscher ist und bei der Ausbildung die Vorschriften der Eignungs-VO beachtet worden sind. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so sind die Seefahrtzeiten auf ausländischen Kauffahrteischiffen anzurechnen, wenn der Junggrad durch Bescheinigung des Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses (§ 8 Abs. 3 der Eignungs-VO) nachweist, daß er die für die Anmusterung als Decksjunge, Jungmann oder Leichtmatrose erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Der Junggrad hat eine entsprechend längere Seefahrtzeit nachzuweisen, wenn er eine Seemannsschule nicht besucht hat.

Für die Zulassung zur Matrosenprüfung muß er in jedem Falle eine Seefahrtzeit von mindestens 8 Monaten als Leichtmatrose auf deutschen Kauffahrteischiffen nachweisen.

- Die Seefahrtzeiten auf Schiffen der Bundesmarine
- Die Seefahrtzeiten bei der Bundesmarine im Dienstzweig „Seemannsicher- und Brückendienst“ sind bis zu 27 Monaten anzurechnen. Dabei gilt die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang 1 des Dienstzweiges „Seemannsicher- und Brückendienst“ *) als Seefahrtzeit.

Die Seefahrtzeiten auf überwiegend in See eingesetzten Großschiffen der Bundesmarine sind für die Zulassung zur Matrosenprüfung voll anzurechnen, wenn bei der Ausbildung des Deckspersonals die Vorschriften der Eignungs-VO beachtet worden sind. Der erfolgreiche Besuch einer Seemannsschule ist nachzuweisen.

- Seefahrtzeiten auf seegehenden Behördenfahrzeugen

Die Seefahrtzeiten auf seegehenden Behördenfahrzeugen über 100 BRT — mit Ausnahme von Feuerschiffen und schwimmenden Geräten, z. B. Bagger — sind bis zu 12 Monaten anzurechnen, und zwar bis zu je 6 Monaten auf die Seefahrtzeiten als Decksjunge und als Jungmann.

- Seefahrtzeiten auf Fischereischutzbooten und Fischereiforschungsschiffen

Die Seefahrtzeiten auf Fischereischutzbooten und Fischereiforschungsschiffen sind für die Zulassung zur Matrosenprüfung voll anzurechnen, wenn bei der Ausbildung die Vorschriften der Eignungs-VO beachtet worden sind. Der erfolgreiche Besuch einer Seemannsschule ist nachzuweisen.

g) Seefahrtzeiten auf Segel- und Motorjachten

Die Seefahrtzeiten auf Segel- und Motorjachten sind bis zu 6 Monaten anzurechnen, sofern nach Größe und Fahrtgebiet des Fahrzeugs sowie nach der Zahl der Seetage die Voraussetzungen für eine vollwertige seemännische Ausbildung gegeben sind.

h) Fahrtzeiten auf Binnenschiffen

1. Matrosen und Bootsleute der Binnenschiffahrt sind als Leichtmatrose anzumustern. Bei abgeschlossener Lehre können sie nach 12 Monaten Seefahrtzeit, bei nicht abgeschlossener Lehre nach einer Mindestfahrtzeit von 24 Monaten in der Binnenschiffahrt und 18 Monaten Seefahrtzeit die Matrosenprüfung ablegen.
2. Binnenschiffer in einer Stellung, die der eines Leichtmatrosen in der Seeschiffahrt entspricht, sind als Jungmann und nach 6 Monaten Seefahrtzeit bei Vorlage eines Zeugnisses nach § 4 Abs. 3 der Eignungs-VO als Leichtmatrose anzumustern.
3. Binnenschiffer in Stellungen, die denen eines Decksjungen bzw. Jungmannes in der Seeschiffahrt entsprechen, sind mit diesen Dienstgraden anzumustern. Die Fahrtzeiten auf Binnenschiffen sind jeweils zur Hälfte, höchstens jedoch mit 6 Monaten, auf die Seefahrtzeiten als Decksjunge bzw. Jungmann anzurechnen.
4. Nach den Nrn. 2 und 3 darf nur verfahren werden, wenn der Binnenschiffer den erfolgreichen Abschluß des Unter- oder Mittelstufen-Lehrganges an einer Schifferberufsschule oder des Lehrganges an einer Seemannsschule nachweist.

i) Seefahrtzeiten auf Segelschiffen

Die Seefahrtzeiten auf Segelschiffen sind auf die nach den §§ 4 und 5 der Eignungs-VO erforderlichen Seefahrtzeiten ^{1/2} fach anzurechnen, sofern nach Größe und Fahrtgebiet des Fahrzeugs sowie nach der Zahl der Seetage die Voraussetzungen für eine vollwertige seemännische Ausbildung gegeben sind.

6. Befreiung von der Matrosenprüfung

Von der Ablegung der Matrosenprüfung ist befreit, wer

- a) in der sowjetischen Besatzungszone eine Matrosenprüfung abgelegt hat,
- b) als ehemaliger Offizier der Bundesmarine bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 3 Jahren eine vollständige Seeoffiziershauptprüfung abgelegt hat.

Von der Ablegung der Matrosenprüfung ist teilweise befreit, wer als ehemaliger Angehöriger der Bundesmarine an einem Fachlehrgang 1 des Dienstzweiges „Seemannsicher- und Brückendienst“ erfolgreich teilgenommen hat. In diesem Falle beschränkt sich die Matrosenprüfung auf die Gebiete Schiffskunde, Landungsdienst, Sicherheitsdienst und Rechtskunde.

7. Antrag

Die vorstehenden Ausnahmen werden nur auf Antrag gewährt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind ab 1. Januar 1961 anzuwenden. Gleichzeitig treten die auf Grund des § 10 der Eignungs-VO durch RdErl. v. 3. 7. 1959 — IV/1—26—01—26/59 — (MBI. NW. S. 1671 /SMBI. NW. 9503) erlassenen Richtlinien außer Kraft.

Anlage zum Schreiben
Min. f. Wirtschaft u. Verkehr NRW
IV/1 b—26—01/12 vom 28. 11. 1960

Bezeichnung und Anschrift
der Seemannsschule

Datum

B e s c h e i n i g u n g
zur Vorlage beim Seemannsamt

Der geb.
zu wohnhaft in
ist, weil zur Zeit ein Schulplatz nicht frei ist, als Teilnehmer für den am beginnenden Lehrgang vorgemerkt. Es wird darauf hingewiesen, daß auf Grund der Nummer 1 der Ausnahmerichtlinien gemäß § 10 der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrtschiffen die Anmusterung nur erfolgen darf, wenn das Heuerverhältnis längstens bis zu dem obengenannten Zeitpunkt befristet ist. Der Bewerber hat sich verpflichtet, diesen Zeitpunkt einzuhalten.

Erklärung des Bewerbers:

Ich verpflichte mich, den oben genannten Zeitpunkt einzuhalten.

An die Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG (zweifach) — Seemannsamt —, Duisburg-Ruhrort, Alte Ruhrorter Straße 44—52.

Hafendirektion — Seemannsamt —, Köln, Bayenstraße 2,

Stadt. Hafenbetriebe — Seemannsamt —, Düsseldorf, Am Zollhof 15

— MBI. NW. 1960 S. 3107.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden

Bek. d. Innenministers v. 8. 12. 1960 —
I C 3 / 24 — 11.15

Der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. in Frankfurt Main habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind

- a) die Versendung von Werbeschreiben und Prospekten,
 - b) die Vorsprache bei größeren Firmen und Einzelpersonen
- zugelassen.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für mildtätige und wohlfahrtspflegerische Zwecke im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden.

— MBI. NW. 1960 S. 3110.

Offentliche Sammlungen und Lotterien

Bek. d. Innenministers v. 12. 12. 1960 —
I C 3/24—10.27

Nachstehender Sammlungs- und Lotterieplan für das Jahr 1961, der im Benehmen mit den Veranstaltern aufgestellt worden ist, wird hiermit bekanntgemacht:

S a m m l u n g e n

Veranstalter:	Sammlungsmaßnahmen:	Sammlungszeit:
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	Haus- und Straßen-sammlung	3. 2.—12. 2.
Deutsches Rotes Kreuz — Landesverbände Westfalen-Lippe u. Nordrhein-Westfalen	Haus- und Straßen-sammlung	4. 3.—17. 3.
Arbeiterwohlfahrt	Haus- und Straßen-sammlung	9. 4.—22. 4.
Deutsches Müttergenesungswerk	Haus- und Straßen-sammlung	8. 5.—14. 5.
Kuratorium UNTEILBARES DEUTSCHLAND	Haus- und Straßen-sammlung	10. 6.—20. 6.
Caritasverbände	Haus- und Straßen-sammlung	21. 6.— 5. 7.

L o t t e r i e n

Veranstalter:	Vertriebszeit:
Rhein. Sparkassen- und Giroverband	1. 1.—31. 12.
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband	1. 1.—31. 12.
Dombauvereine Essen, Minden, Wesel, Xanten	1. 1.—28. 2.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	22. 2.—14. 4.
Caritasverbände	15. 4.— 5. 6.
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft	6. 6.—27. 7.
Zentral-Dombau-Verein in Köln — Kölner Dombau-Lotterie —	21. 7.—17. 9.
Deutsches Rotes Kreuz	18. 9.— 8. 11.
Arbeiterwohlfahrt	9. 11.—31. 12.

— MBl. NW. 1960 S. 3111.

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Polizeihauptkommisar R. Hoffmann zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Wuppertal.

— MBl. NW. 1960 S. 3111 12.

Innenminister
Finanzminister

**Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge)
der Bundesbahn und Bundespost für das
Rechnungsjahr 1961**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6/23 —
7459/60 u. d. Finanzministers — I A 3 — Tgb. Nr. 6127/60
v. 1. 12. 1960

Die Verwaltungskostenzuschüsse der Bundesbahn und der Bundespost für das Rechnungsjahr 1961 werden, wie schon in den Rechnungsjahren 1958 bis 1960, wieder nach den für 1957 errechneten Schlüsselzahlen auf die Gemeinden verteilt werden. Es wird deshalb gebeten, von der Vorlage besonderer Anträge der Gemeinden an das Statistische Landesamt auf Beteiligung an den Verwaltungskostenzuschüssen für 1961 abzusehen.

Bezug: Gem. RdErl. v. 28. 1. 1958 (MBl. NW. S. 194),
v. 31. 10. 1958 (MBl. NW. S. 2415) u. v. 10. 11. 1959 (MBl. NW. S. 2922).

An die Gemeinden, Gemeindeaufsichtsbehörden
und das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 3111 12.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertezeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisenstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM. Ausgabe B 9,20 DM.